Richtlinie der Marktgemeinde Taxenbach zur Förderung von Investitionen

- **in die Erzeugung von Alternativenergie und**
- **in die Gebäudedämmung mit nachhaltigen Baustoffen (Energieeffizienzsteigerung)**

Wir wollen in Taxenbach die Energiewende hin zur Nachhaltigkeit erreichen. Um die Entwicklung der Gemeinde in diese Richtung zu lenken, wurde am 6. September 2012 das "Energieleitbild+ der Marktgemeinde Taxenbach" einstimmig durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Entsprechend den Vorgaben unseres Leitbildes ist dazu, neben dem effizienten Einsatz von Energie, der Senkung des Energieverbrauchs im Gesamten und dem sorgsamen Umgang mit unseren Ressourcen und Lebensgrundlagen, unbedingt notwendig, dass die benötigte Energie regional und aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird und verstärkt Investitionen in die Gebäudedämmung getätigt werden.

Um die Taxenbacher Bürgerinnen und Bürgern sowie die örtlichen Unternehmen bei Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Alternativenergie und in die Gebäudedämmung mit nachhaltigen Baustoffen zu unterstützen, wurde vom e5-Team die bestehende Richtlinie überarbeitet und von der Gemeindevertretung am 18.September 2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

1) Fördergegenstände

1.1) zur Erzeugung von Alternativenergie:

a) Klein- und Trinkwasserkraftwerke, Windräder

b) Biomasseheizwerke, Biogasanlagen

c) Wärmepumpen

d) Einbau von Biomassezentralheizungen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutheizungen)

e) Solarthermie

f) Photovoltaik (PV- Einzelanlagen, PV- Gemeinschaftsanlagen)

g) PV-Speicher

1.2) zur Steigerung der Energieeffizienz:

Dämmung oberste Geschossdecke/Dachschräge/Fassade, Fenstertausch, Kellerdecke
(ausgenommen Dämmstoffe auf Kunststoffbasis wie z. B. XPS, EPS, PUR …)

2) Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen natürliche Personen mit Wohnsitz in Taxenbach, juristische Personen mit Sitz in Taxenbach sowie Personenvereinigungen aus den Vorgenannten in Betracht, die Investitionen in die unter Punkt 1) genannten Fördergegenstände auf Taxenbacher Gemeindegebiet tätigen.

3) Art und Ausmaß der Förderung

Zur Förderung wird ein Investitionszuschuss gewährt. Dieser wird von der Marktgemeinde nach Maßgabe vorhandener Mittel ausgezahlt. Wenn also die zur Finanzierung dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht sind, verschiebt sich die Auszahlung des Investitionszuschusses auf das folgende Jahr.

Investitionszuschüsse zu Punkt 1.1 können nur dann gewährt werden, wenn anrechenbare Nettokosten von **3.000.- EUR** *(Mindestinvestitionskosten)* mit der Maßnahmenumsetzung erreicht werden. Jede Einzelmaßnahme ist alle **10 Jahre** förderbar (Folgeinvestition).

Investitionen zu Punkt 1.2 werden ab einer Nettoinvestitionssumme von **2.000.- EUR** *(Mindestinvestitionskosten)* gefördert. Jede Einzelmaßnahme ist alle **5 Jahre** förderbar (Folgeinvestition). Haustüren werden nicht gefördert.

Für Zweitwohnsitze besteht ebenfalls **kein** Förderungsanspruch.

Investitionszuschüsse betreffend Punkt 1.1:

a) Kleinst- und Trinkwasserkraftwerke, Windräder:

Der Investitionszuschuss für die Neuerrichtung bzw. für die umfassende Sanierung von Kleinst- und Trinkwasserkraftwerken sowie für die Neuerrichtung von Windrädern errechnet sich aus den anrechenbaren Nettokosten des Vorhabens. Der Förderprozentsatz wird für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

Als Kleinstwasserkraftwerke gelten Kraftwerke bis zu einer Engpass**leistung von 30 kW.**

b) Biomasseheizwerke, Biogasanlagen:

i) Der Investitionszuschuss für die Neuerrichtung von Biomasseheizwerken und Biogasanlagen errechnet sich aus den anrechenbaren Nettokosten des Vorhabens. Der Förderprozentsatz wird für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

ii) Investitionen in die Haustechnik, die für einen Anschluss an ein Biomasse-Mikronetz (Heizleistung < 150 kW) für den anschließenden Haushalt unbedingt notwendig sind, werden mit einem Pauschalzuschuss von

150.- EUR gefördert. Wird durch einen nachträglichen Anschluss an ein Biomasse-Mikronetz eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Zentralheizung ersetzt, dann erhöht sich der Pauschalzuschuss für den anschließenden Haushalt auf **250.- EUR**.

c) Wärmepumpen:

Der Investitionszuschuss für den erstmaligen Einbau von Wärmepumpen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von **300.- EUR** gewährt.

Für Erdwärmepumpen wird ein erhöhter Zuschuss von **500.- EUR** gewährt.

d) Einbau von Biomassezentralheizungen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutheizungen)

Der Investitionszuschuss zum Einbau von Biomassezentralheizungen (Scheitholz-, Pellets- oder Hackgutheizungen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von **300.- EUR** gewährt.

Wird durch den Einbau eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung ersetzt, erhöht sich der Investitionszuschuss auf **400.- EUR.**

e) Solarthermie:

Der Investitionszuschuss für die Neuerrichtung und den Ausbau von Solarthermie-Anlagen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von **300.- EUR** gewährt.

f) Photovoltaik (PV):

Gefördert werden Investitionen in PV-Einzelanlagen und PV-Gemeinschaftsanlagen, sofern diese gebäudeintegriert, ausgeführt, bzw. im unmittelbaren Nahbereich von Gebäuden errichtet werden.

i) Der Investitionszuschuss in PV-Einzelanlagen wird in Form eines Pauschalzuschusses in der Höhe von **150.- EUR** gewährt.

ii) Für gemeinschaftliche PV-Anlagen wird der Investitionszuschuss aus den anrechenbaren Nettokosten des Vorhabens errechnet. Der Förderprozentsatz wird für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung festgelegt.

Wird eine gebäudeintegrierte Anlage mit einem Freischalter (DC-Schalter, Feuerwehrschalter) und Sicherheitselementen zur selbstständigen Trennung der einzelnen PV-Module ausgerüstet, erhöht sich der Zuschuss um **100.- EUR**.

g) Förderung PV-Speicher:

10€/kWh, maximal 30 kWh

Investitionszuschüsse betreffend Punkt 1.2:

a) **Dämmung oberste Geschossdecke/Dachschräge**
b) **Dämmung Fassade (Außenwand)**
c) **Dämmung Kellerdecke**
d) **Fenstertausch in Holz**

Förderungsbedingungen

Fassade (Außenwand)
• Dämmung
• Mindeststärke des Dämmmaterials: 14 cm bzw. max. U-Wert 0,21 W/m²K

Oberste Geschoßdecke/Dach
• Dämmung
• Mindeststärke des Dämmmaterials: 24 cm bzw. max. U-Wert 0,15 W/m²K

Unterste Geschoßdecke
• Dämmung
• Mindeststärke des Dämmmaterials: 10 cm bzw. max. U-Wert 0,30 W/m²K

Fenster*
• Austausch
• max. Uw-Wert: 1,1 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters)

*Für den Tausch oder die Sanierung von Fenstern und Außentüren in denkmal- und ensemblegeschützen Gebäuden und Gründerzeithäusern darf der Uw-Wert max. 1,4W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters) betragen.

Investitionszuschuss für jede der angeführten Maßnahmen beträgt **300.- EUR.**

(ausgenommen sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis wie z. B. XPS, EPS, PUR ...)

Für die Zuerkennung der Förderung sind Materialrechnungen ausreichend.

Für die Umsetzung von allen vier Maßnahmen innerhalb von vier Jahren wird ein Bonus von 300.- EUR gewährt.

Bei Vorlage eines Energieausweises wird für jede Einzelmaßnahme eine Erhöhung der Förderung von 20 % gewährt.

4) Förderungsvoraussetzungen

Das Ansuchen um Förderung ist nach Fertigstellung der Maßnahme ehestmöglich im Gemeindeamt zu stellen.

Es können nur Investitionen gefördert werden, die nach dem 01.01.2025 in die unter Punkt 1 aufgelisteten Fördergegenstände auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Taxenbach getätigt werden.

Es werden nur jene Investitionen in Fördergegenstände dieser Richtlinie gefördert, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaft- oder Ortsbildes führen und keine wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt darstellen.

Windräder werden nur dann gefördert, wenn es durch ihre Ausführung bzw. Situierung zu keinen wesentlichen Immissionen (wie Lärm, oder Beschattung) auf Nachbarliegenschaften und auf die Lebensqualität der Anrainer kommt.

Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer der Liegenschaft, die durch die Investition in die Erzeugung von Alternativenergie betroffen ist, so ist eine schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) zur vollendeten Maßnahme erforderlich.

Zum Nachweis der getätigten Investitionen sind vom Förderwerber alle im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Fördergegenstände entstandenen Rechnungen samt den dazugehörigen Zahlungsnachweisen beim Gemeindeamt einzureichen.

Zur Berechnung der Förderung aller Maßnahmen von Punkt 1.1 und 1.2 können nur anrechenbare Netto-Investitionskosten abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe herangezogen werden.

Eigenleistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung der Fördergegenstände vom Antragsteller oder sonstigen Personen erbracht werden, stellen keine anrechenbaren Nettokosten dar und können somit nicht gefördert werden.

Der Förderwerber erklärt sich mit den Vorgaben dieser Richtlinie und dem Inhalt der Verpflichtungserklärung einverstanden und bestätigt dies mit seiner Unterschrift (siehe Anhang 1: „Verpflichtungserklärung").

5) Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Gemeindeamt und nach Maßgabe vorhandener Mittel (siehe Punkt 3) wie folgt:

i) Pauschalzuschüsse werden direkt über den Bürgermeister der Marktgemeinde Taxenbach ausgezahlt.

ii) Förderprozentsätze für Investitionen in PV-Gemeinschaftsanlagen, Kleinst- und Trinkwasserkraftwerke, Windräder, Biomasseheizwerke und Biogasanlagen werden für jeden Einzelfall von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach festgelegt. Die Auszahlung erfolgt über den Bürgermeister.

(Siehe dazu auch Anhang 2: „Darstellung der Maßnahmen- bzw. Förderabwicklung")

6) Kontrolle und Prüfung

Die Marktgemeinde behält sich das Recht auf Überprüfung und Kontrolle der geförderten Investitionen vor. Den Prüforganen der Marktgemeinde ist Auskunft zu erteilen, sonstige Unterstützung zu leisten und der Zutritt zu den Fördergegenständen zu gestatten.

7) Rückzahlung bereits erhaltener Fördermittel

Wurden die Fördermittel auf Grund falscher Angaben des Förderwerbers gewährt, sind diese nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Taxenbach innerhalb einer Frist von 30 Tagen zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn der Förderwerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.

Die rückzuzahlenden Fördermittel sind nach Ablauf der 30-tägigen Rückzahlungsfrist mit 4 % p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen.

8) Subjektives Recht

Aus dieser Richtlinie entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

9) Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

10) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft

Diese Richtlinie wurde am 19. September 2024 von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach beschlossen.

(der Bürgermeister)

ANHANG 1:

Verpflichtungserklärung

Name des Förderwerbers:

Straße:

PLZ, ORT:

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung, die ich beantrage auf Grundlage der ***„Richtlinie der Marktgemeinde Taxenbach zur Förderung von Investitionen in die Erzeugung von Alternativenergie und in die Gebäudedämmung mit nachhaltigen Baustoffen"*** vergeben wird.

2. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei den Förderungen nach obiger Richtlinie um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Taxenbach handelt. Die Förderungen werden nach Maßgabe vorhandener Mittel ausgezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

3. Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass:

a) ich die mich treffenden Verpflichtungen nicht gekannt habe, oder sie mir nicht verständlich gewesen seien

b) die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.

4. Ich verpflichte mich, den Kontrollorganen der Marktgemeinde Taxenbach den Zutritt zu den Fördergegenständen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sowie die notwendige Unterstützung zu erteilen.

5. Ich bin grundsätzlich verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde Taxenbach, eine gewährte und bereits ausgezahlte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der obigen Richtlinie binnen 30 Tagen zurückzuzahlen, soweit die gemäß den Fördergrundlagen vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind oder die Fördermittel auf Grund falscher Angaben meinerseits gewährt wurden.

6. Werden Förderungen nach obiger Richtlinie auf Grund von falschen Angaben meinerseits gewährt, nehme ich zur Kenntnis, dass ich von diesen und von allen anderen Förderungsmaßnahmen der Marktgemeinde Taxenbach ausgeschlossen werden kann. Über die tatsächliche Dauer und den Umfang des Ausschlusses entscheidet die Gemeindevertretung. Der Ausschluss kann für längstens 10 Jahre ausgesprochen werden.

7. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich je Fördergegenstand betreffend Punkt 1.1 nur einmal innerhalb von 10 Jahren, betreffend Punkt 1.2 nur einmal innerhalb von 5 Jahren gefördert werden kann. Die Fristen beginnen mit der Auszahlung der Fördermittel zu laufen.

8. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten von der Marktgemeinde zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

TAXENBACH, am: Unterschrift:

ANHANG 2:

Darstellung der Maßnahmen- bzw. Förderabwicklung:

1) Vor Maßnahmenumsetzung sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen **Anzeigen durchzuführen und Bewilligungen einzuholen**.

2) **Beantragung etwaiger Landes- bzw. Bundesförderungen**
Landes- bzw. Bundesförderungen sind in der Regel vor der Maßnahmenumsetzung zu beantragen.

3) **Maßnahmendurchführung und Inbetriebnahme**

4) **Stellen des Förderantrags im Gemeindeamt**
Der Förderantrag wird im Gemeindeamt gestellt. Dabei unterfertigt der Förderwerber die Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 1).

Dem Förderantrag sind beizulegen:
- alle förderrelevanten Rechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszügen)
- die zur Maßnahmenumsetzung relevanten behördlichen Bewilligungen bzw. Stellungnahmen
- ein aktueller Grundbuchsauszug (nicht älter als 6 Monate)
- gegebenenfalls die Zustimmungserklärung des/der durch die Maßnahmenumsetzung betroffenen Liegenschaftseigentümer(s)
- Sonstiges (Bestätigung des Ökostrombezugs, Leistungsangaben bei Biomassemikronetzen, Projektbeschreibungen …)

5) **Prüfung der Förderfähigkeit und Auszahlung der Fördermittel**
Das Gemeindeamt prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit der durchgeführten Maßnahme. Wenn diese gegeben ist, dann folgt betreffend die Förderung von:

Klein- und Trinkwasserkraftwerken, Windrädern, Biomasseheizwerken, Biogasanlagen und PV-Gemeinschaftsanlagen

die Behandlung des Förderantrags und die Festlegung des Förderprozentsatzes durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach und in Folge die Auszahlung der Fördermittel.

Wärmepumpen, umweltschonender Holzzentralheizungen, Solarthermie und PV- Einzelanlagen,

PV- Speicheranlagen,

Gebäudedämmung, Fenstertausch.

die Auszahlung der Pauschalförderung.

Die Fördermittel werden über den Bürgermeister der Marktgemeinde Taxenbach ausgezahlt.

6) **Etwaige Kontrolle der geförderten Maßnahme durch Kontrollorgane der Marktgemeinde Taxenbach**